



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

389  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 10. November 2014

Nummer 45

### Inhaltsangabe:

#### **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

610. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 14. Juni 2006/31. Mai 2006 zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und der Gemeinde Aldenhoven  
Seite 390
611. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. März 2007/20. März 2007 zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und der Stadt Nideggen  
Seite 390
612. Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden und die Neubildung der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich, der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys und der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf  
Seite 390
613. Genehmigungsantrag der Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Straße 18, 52355 Düren, Werksgelände Lendersdorf-Krauthausen, Wellpappenrohlpapier, Papiermaschine 6  
Seite 392
614. Genehmigungsbescheid der Berzelius Stolberg GmbH, Binsfeldhammer 14, 52224 Stolberg, Änderung der Feinhütte  
Seite 393
615. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bayer CropScience AG, CHEM-PARK Dormagen, Änderung der E-Anlage, Worringen  
Seite 395
616. Genehmigungsbescheid für die KANZAN Spezialpapiere GmbH, Nippesstraße 5, 52349 Düren, Erhöhung der Produktionskapazität der Papiermaschine 6  
Seite 395

617. Einzelfallprüfung nach § 3c in Verbindung mit § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren für den Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Wassergewinnungsanlage Arloff  
Seite 396

#### **C**                    **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

618. Tagesordnung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes  
Seite 397
619. Einladung zur 31. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur  
Seite 398
620. Einladung und Tagesordnung zur 89. Delegiertenversammlung des Erftverbandes  
Seite 398
621. Einladung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland  
Seite 399
622. Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung (Sondersitzung) des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg  
Seite 400
623. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg  
Seite 400
624. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen  
Seite 400

#### **E**                    **Sonstige Mitteilungen**

625. Liquidation  
h i e r : Zentrum für Interaktive Medien e.V.  
Seite 400

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **610. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 14. Juni 2006/31. Mai 2006 zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und der Gemeinde Aldenhoven**

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. Juni 2006/31. Mai 2006 zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und der Gemeinde Aldenhoven über die Übertragung der Aufgabe der Verwertung und Vermarktung von Papier und Pappe auf die Gemeinde Aldenhoven (von mir genehmigt am 21. Juni 2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 3. Juli 2006, Nr. 27/\b406) wurde durch Vereinbarung zwischen dem ZEW und der Gemeinde Aldenhoven vom 25. November 2013 mit Wirkung zum

31. Dezember 2014

aufgehoben.

Ab dem

1. Januar 2015

ist damit der ZEW wieder für die Verwertung und Vermarktung des Papiers und der Pappe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 5 Abfallgesetz für das Land NRW (LAbfG) i. V. m. §§ 17, 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der Abfallsatzung des ZEW in der jeweils derzeit geltenden Fassung zuständig.

In der originären Zuständigkeit gemäß § 5 LAbfG, §§ 17, 20 KrWG verbleibt bei der Gemeinde Aldenhoven als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Einsammlung des Papiers und der Pappe.

Köln, den 30. Oktober 2014

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.6.3-301 A

Im Auftrag  
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2014, S. 390

### **611. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. März 2007/20. März 2007 zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und der Stadt Nideggen**

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 28. März 2007/20. März 2007 zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und der Stadt Nideggen über die Übertragung der Aufgabe der Verwertung und Vermarktung von Papier und Pappe auf die Stadt Nideggen (von mir genehmigt am 4. April 2007, öffentlich

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 16. April 2007, Nr. 15/\b407) wurde durch Vereinbarung zwischen dem ZEW und der Stadt Nideggen vom 25. November 2013 mit Wirkung zum

31. Dezember 2014

aufgehoben.

Ab dem

1. Januar 2015

ist damit der ZEW wieder für die Verwertung und Vermarktung des Papiers und der Pappe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 5 Abfallgesetz für das Land NRW (LAbfG) i. V. m. §§ 17, 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der Abfallsatzung des ZEW in der jeweils derzeit geltenden Fassung zuständig.

In der originären Zuständigkeit gemäß § 5 LAbfG, §§ 17, 20 KrWG verbleibt bei der Stadt Nideggen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Einsammlung des Papiers und der Pappe.

Köln, den 30. Oktober 2014

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.6.3-301 G

Im Auftrag  
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2014, S. 390

### **612. Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden und die Neubildung der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich, der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys und der Evangelischen Christuskirche Brauweiler-Königsdorf**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Weiden wird zum

1. Januar 2015

aufgehoben.

(2) Zum selben Termin werden die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich, die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys und die Evangelische Christuskirche Brauweiler-Königsdorf neu gebildet.

Artikel 2

Die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich,

die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys und die Evangelische Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf sind gemeinsame Rechtsnachfolgerinnen der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden.

Die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Weiden als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Dietrich Bonhoeffer Kirche mit Gemeindezentrum/Wohntrakt und Pfarrhaus, Birkenallee 18 und 20, 50858 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 23144, Nr. 4, Gemarkung Lövenich, Flur 21, Flurstück 56/7, Nr. 6, Gemarkung Lövenich, Flur 34, Flurstück 172 und Nr. 1, Gemarkung Lövenich, Flur 34, Flurstück 173.

Die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Weiden als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Evangelische Kirche Weiden mit Jochen-Klepper-Haus, Aachener Straße 1208, 50858 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 23144, Nr. 7, Gemarkung Lövenich, Flur 3, Flurstück 1234,

Pfarrhaus und Freifläche, Schillerstraße 4, 50858 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 23144, Nr. 5, Gemarkung Lövenich, Flur 3, Flurstück 1068 und Nr. 8, Gemarkung Lövenich, Flur 3, Flurstück 1235,

Wohnhaus/Kita, Hans-Willy-Mertens-Straße 1-3 Grundbuch von Lövenich, Blatt 23144, Nr. 3, Gemarkung Lövenich, Flur 3, Flurstück 188,

Pfarrwohnung Ignystraße 6, 50858 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 8665, Nr. 1, Gemarkung Lövenich, Flur 19, Flurstück 1087 (Miteigentum am Grundstück 176/10.000)

Gemeindewohnung Ignystraße 6, 50858 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 8666, Nr. 1, Gemarkung Lövenich, Flur 19, Flurstück 1087 (Miteigentum am Grundstück 81/10.000).

Die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys tritt in die Eigentumsrechte an folgendem Grundstück der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Weiden als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Evangelisches Gemeindehaus „Unter Gottes Gnaden“, Zum Dammfelde 37, 50859 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 23144, Nr. 9, Gemarkung Lövenich, Flur 52, Flurstück 2690.

Die Evangelische Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Weiden als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Gnadenkirche/Gemeindehaus, Friedhofsweg 4, 50259 Pulheim, Grundbuch von Brauweiler, Blatt 3032, Nr. 12, Gemarkung Brauweiler, Flur 28, Flurstück 1822

Pfarrhaus, Friedhofsweg 2, 50259 Pulheim, Grundbuch von Brauweiler, Blatt 3032, Nr. 16, Gemarkung Brauweiler, Flur 28, Flurstück 1826

Pfarrhaus/Freifläche, Friedhofsweg 4, 50259 Pulheim, Grundbuch von Brauweiler, Blatt 3032, Nr. 10, Gemarkung Brauweiler, Flur 28, Flurstück 1611, Kindertageseinrichtung/Spielplatz/Freifläche, Friedhofsweg, 50259 Pulheim, Grundbuch von Brauweiler, Blatt 3798, Nr. 0, Gemarkung Brauweiler, Flur 28, Flurstücke 340, 792/339 und 1532/332, inklusive der Beschränkung zu Flurstück 1532/332, persönliche Dienstbarkeit (Gasleitungsrecht und Baubeschränkung) für die Gasversorgungsgesellschaft mbH, eingetragen am 17. Juli 1995

Christuskirche/Gemeindehaus, Pfeilstraße 40, 50226 Frechen, Grundbuch von Königsdorf, Blatt 1056, Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6, Gemarkung Königsdorf, Flur 5, Flurstücke 403, 410, 716, 712 und 714 inklusive der unter Nrn. 1 und 2 „Lasten und Beschränkungen“ eingetragenen Lasten zu den Flurstücken 716, 717, 712 und 714, hier der Thyssengas AG Duisburg Harnborn zur Verlegung, Betreibung und Unterhaltung einer Ferngasleitung verbunden mit einer Bau- und Aufwuchsbeschränkung, eingetragen am 16. August 1967 sowie zum Flurstück 714, hier der Thyssenschen Gas- und Wasserwerke Duisburg Harnborn zur Verlegung, Betreibung und Unterhaltung einer Ferngasleitung verbunden mit einer Bau- und Aufwuchsbeschränkung, eingetragen am 9. April 1963.

#### Artikel 3

Das Gebiet der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf umfasst die Stadtteile Junkersdorf und Marsdorf sowie aus dem Stadtteil Müngersdorf die Erich-Heckel-Straße, die Oskar-Kokoschka-Straße und die Max-Pechstein-Straße im Stadtbezirk Lindenthal der Stadt Köln in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

#### Artikel 4

Das Gebiet der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich umfasst die Stadtteile Weiden und Lövenich im Stadtbezirk Lindenthal der Stadt Köln in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

#### Artikel 5

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys umfasst den Stadtteil Widdersdorf im Stadtbezirk Lindenthal der Stadt Köln und die Ortsgemeinden Geyen/Sinthern/Manstedten der Stadt Pulheim in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

#### Artikel 6

Das Gebiet der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf umfasst die Ortsgemeinden Brauweiler, Dansweiler, Freimersdorf der Stadt Pulheim sowie die Stadtteile Königsdorf und Neu-Freimersdorf der Stadt Frechen in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

#### Artikel 7

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf.

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich. Die 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich.

Die 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys.

Die 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf. Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf.

#### Artikel 8

Die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich, die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys und die Evangelische Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf gehören zum Kirchenkreis Köln-Nord.

#### Artikel 9

In der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich, der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys und der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

#### Artikel 10

Diese Urkunde tritt am

1. Januar 2015

in Kraft.

Düsseldorf, 8. Oktober 2014

gez. Susanna von Zugbach de Sagg  
Das Landeskirchenamt

#### Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf vom 8. Oktober 2014 festgesetzte Neubildung der Kirchengemeinden Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich, Evangelische Kirchengemeinde Ichthys und Evangelische Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf unter gleichzeitiger Auflösung der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden mit Wirkung zum

1. Januar 2015,

wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom

8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 29. Oktober 2014  
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. Kramer

ABl. Reg. K 2014, S. 390

#### 613. Genehmigungsantrag der Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Straße 18, 52355 Düren, Werksgelände Lendersdorf-Krauthausen, Wellpappenrohpapier, Papiermaschine 6

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0065/14/6.2.1-16-Wu/Moj

10. November 2014

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Heinr. Aug. Schoeller Söhne GmbH & Co. KG beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52355 Düren, Kreuzauer Straße 18, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 1, Flurstücke 25, 27–28, 32–35, 38, 48, 115–116, 180, 182, 262, 296–297, 313–314, 318, 327–328 und 379; Flur 11, Flurstücke 14–15, 18/4, 98–99, 104–107, 110–111, 113, 115, 159–161, 163 und 165–166; Flur 62, 41, 45 und 48; Flur 71, Flurstück 34.

Gegenstand des Genehmigungsantrags (Vorhaben) ist die Erhöhung der Produktionskapazität an Wellpappenrohpapier auf 1.994 Tonnen pro Tag (t/d) durch die Errichtung und den Betrieb einer Papiermaschine 6 (PM 6) mit einer Produktionskapazität von 950 t/d.

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist im IV. Quartal 2016 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

21. November 2014 bis 23. Dezember 2014

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln,  
Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51,  
52066 Aachen, Zimmer 3146/2,  
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 21/1 47-40 93

2. Stadtverwaltung Düren,  
Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung,  
Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren,  
(3. Etage) Zimmer 3017,  
montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV bei der unter Nr. 2 genannten Auslegungsstelle in der Zeit vom 21. November 2014 bis einschließlich den 5. Januar 2015 schriftlich erhoben werden und müssen den Namen sowie die volle, lesbare Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders tragen, ansonsten können die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungsschreiben der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlangen der Einwender/Innen werden deren Namen und die Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nach Nr. 4 nicht stattfindet, wird

der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

4. Februar 2015, ab 10.00 Uhr,

bei den Vereinigten Industrieverbänden (VIV) in der Tivolistraße 76 in 52349 Düren statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und an einem noch festzulegenden Termin weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 der 9. BImSchV öffentlich. An der Erörterung selbst können gemäß § 14 der 9. BImSchV nur diejenigen Personen teilnehmen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, sich von einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine besondere Einladung zur Erörterung ergeht nicht.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevollmächtigten, erörtert.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2014, S. 392

**614. Genehmigungsbescheid der  
Berzelius Stolberg GmbH, Binsfeldhammer 14,  
52224 Stolberg, Änderung der Feinhütte**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0096/12/0304.1-16-Wu/Moj

10. November 2014

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Art. 3 VO vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000) wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

## I. Tenor

Auf Antrag der Berzelius Stolberg GmbH vom 22. November 2012 geht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren folgende Entscheidung:

Der Berzelius Stolberg GmbH, Binsfeldhammer 14, 52224 Stolberg, wird gemäß § 6 BImSchG i. V. m. § 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Feinhütte, in 52224 Stolberg, Gemarkung Stolberg, Flur 19, Flurstücke 9–11, 13, 16, 24–26, 55, 57, 65, 69, 70, 73, 74, 80, 84, 85 und 91–93 sowie Flur 47, Flurstücke 4, 6–8, 11, 17–22, 26, 27, 33–37, 42, 43, 55, 56, 60, 61, 69, 77, 81, 82, 84, 86, 87, 90, 91 und 96 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die:

- „Abdichtung“ der Drehflammpfen-Halle (DFO)
- Errichtung und Betrieb eines Kühlbahnhofs
- Installation einer Frischluftzufuhr
- Errichtung und Betrieb des Filters FI 63 (83F005) mit einer Leistung von 45 000 Nm<sup>3</sup>/h
- Erhöhung des Abluftvolumenstroms der Filter FI 4 (83F004) und FI 6 (83F003) von jeweils 40 645 Nm<sup>3</sup>/h auf jeweils 45 000 Nm<sup>3</sup>/h
- Errichtung, Einbindung und Betrieb der Hallenluftefassung der DFO (Hygieneabsaugung Übergabeturm 10 000 Nm<sup>3</sup>/h, Hygieneabsaugung Dachfirst 15 000 Nm<sup>3</sup>/h, Hygieneabsaugung Kühlbahnhof 25 000 Nm<sup>3</sup>/h) und des Zerkleinerungsbereichs (Hygieneabsaugung Vorhalle 30 000 Nm<sup>3</sup>/h) in die Abgasbehandlung (FI 4 (83F004), FI 6 (83F003) und FI 63 (83F005)) der Drehflammpfen
- Modernisierung der Abgasführung und -behandlung
- Ertüchtigung des Schallschutzes am Filter FI 6 (83F003)
- Errichtung und Betrieb einer Wasserbedüsungsanlage in der DFO-Vorhalle.

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 des Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme der geänderten An-

lage erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlagen erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/ FG – vom 7. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/s von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

## III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Brandschutz, Abfall- und Baurecht.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom:

11. November 2014 bis einschließlich  
24. November 2014

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3146, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 21/1 47-4093.
2. Stadtverwaltung Stolberg, Rathausstraße 11–13, 7. Etage, Raum 707, montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2014, S. 393

**615. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls  
gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach  
dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für die Bayer CropScience AG, CHEMPARK  
Dormagen, Änderung der E-Anlage, Worringen**

Bezirksregierung  
Az.: 53.0025/14/G16-bax

Köln, den 29. Oktober 2014

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Bayer CropScience AG beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der E-Anlage im Chempark Dormagen, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 202. Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) sind im Wesentlichen

- die Bereinigung der Produktpalette,
- Verfahrensänderungen und Kapazitätserhöhungen in der BE 5 und 6 sowie
- die Anpassung der Infrastruktur.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez. B a x m a n n

ABl. Reg. K 2014, S. 395

**616. Genehmigungsbescheid für die  
KANZAN Spezialpapiere GmbH, Nippesstraße 5,  
52349 Düren, Erhöhung der Produktionskapazität  
der Papiermaschine 6**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0137/13/6.2.1-16-Wu/Moj

10. November 2014

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Art. 3 VO vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000) wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

**I. Tenor**

Auf Antrag der KANZAN Spezialpapiere GmbH vom 10. Dezember 2013 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren folgende Entscheidung:

Der KANZAN Spezialpapiere GmbH, Nippesstraße 5, 52349 Düren, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier in 52349 Düren, Nippesstraße 5, Gemarkung Düren, Flur 24, Flurstück 306/55 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erhöhung Produktionskapazität der Papiermaschine 6 (PM 6) auf 260 t/d.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 des Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Errichtung und innerhalb weiterer zwei Jahre mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilt und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

**II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/ FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/s von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom:

11. November 2014 bis einschließlich  
24. November 2014

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln,  
Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51,  
52066 Aachen, Zimmer 3147,  
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 21/  
1 47-40 93
2. Stadtverwaltung Düren,  
Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung,  
Am Ellernbusch 18-20,  
52355 Düren, (3. Etage) Zimmer 3017,  
montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid, auch gegenüber Dritten die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (s. II Rechtsbehelfsbelehrung).

Im Auftrag  
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2014, S. 395

## 617. Einzelfallprüfung nach § 3c in Verbindung mit § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren für den Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Wassergewinnungsanlage Arloff

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-1.1-(4.1)-7

Köln, den 3. November 2014

Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für fünf Jahre auf den Grundstücken Gemarkung Arloff, Flur 1, Flurstück 111 und 131 mittels der Brunnen IV und VI der Wassergewinnungsanlage Arloff im Grundlastbetrieb bis zu einer Menge von 200 m<sup>3</sup>/h, 2 100 m<sup>3</sup>/d und 750 000 m<sup>3</sup>/a und zur Abdeckung von zeitlich begrenzten Bedarfsspitzen im Spitzenlastbetrieb von maximal 90 Tagen im Jahr 300 m<sup>3</sup>/h, 3 500 m<sup>3</sup>/d und 315 000 m<sup>3</sup>/ 90 Tagen, insgesamt aber nicht mehr als 750 000 m<sup>3</sup>/a zur Verwendung für die öffentliche Wasserversorgung.

Nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2014, S. 396

## **C            Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **618. Tagesordnung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

Einladung zur 152. Sitzung der  
Verbandsversammlung (konstituierende Sitzung)  
des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am  
Freitag, den 21. November 2014, 15:00 Uhr, im  
Seminarraum des Bergischen  
Energiekompetenzzentrums Am Berkebach,  
51789 Lindlar

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung durch die bisherige Vorsit-  
zende, Frau Helga Loepp,  
– Übertragung der Leitung an den Altersvorsitzen-  
den bzw. die Altersvorsitzende
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der  
Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestellung eines Schriftführers und eines stv. Schrift-  
führers
4. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversamm-  
lung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
5. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversamm-  
lung und seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin
6. Einführung und Verpflichtung des/der Vorsitzenden  
der Verbandsversammlung durch den Altersvorsit-  
zenden  
– Übergabe der Leitung an die/den neue/n Vorsit-  
zende/n der Verbandsversammlung
7. Einführung und Verpflichtung des/der stellvertreten-  
den Vorsitzenden und der Mitglieder der Verbands-  
versammlung
8. Wahl des Verbandsvorstehers
9. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
10. Bestellung der weiteren stellvertretenden Verbands-  
vorsteher
11. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der AVEA  
GmbH & Co. KG und der RELOGA Holding  
GmbH & Co. KG  
– Genehmigung einer Eilentscheidung
12. Abberufung und Bestellung von Arbeitnehmerver-  
tretern im Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG
13. Wahl der Mitglieder der Gesellschafterversammlung  
der AVEA GmbH & Co. KG und der Mitglieder der  
Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs-  
und Beteiligungs GmbH
14. Wahl der Mitglieder der Gesellschafterversammlung  
der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und der

Mitglieder der Gesellschafterversammlung der  
RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

15. Gremienbesetzung des Aggerverbandes
16. Einwohnerfragestunde
17. Aktuelle Berichterstattung der Geschäftsführung  
und des Verbandsvorstehers
18. Zwischenbericht zum 30. September 2014
19. Beratung und Beschlussfassung über den Wirt-  
schaftsplan 2015
20. Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren-  
bedarfsberechnung 2015
21. Gebührensatzung 2015
22. Änderung der Abfallentsorgungssatzung
23. Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der kommu-  
nalen Abfallentsorgung von der Stadt Radevormwald  
auf den Bergischen Abfallwirtschaftsverband  
–  
Genehmigung einer Eilentscheidung
24. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Hückes-  
wagen
  - a) Gebührenbedarfsberechnung 2015
  - b) Abfallgebührensatzung 2015
  - c) Abfallentsorgungssatzung 2015
25. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde En-  
gelskirchen
  - a) Gebührenbedarfsberechnung 2015
  - b) Abfallgebührensatzung 2015
  - c) Abfallentsorgungssatzung 2015
26. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde  
Reichshof
  - a) Gebührenbedarfsberechnung 2015
  - b) Abfallgebührensatzung 2015
  - c) Abfallentsorgungssatzung 2015
27. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid
  - a) Gebührenbedarfsberechnung 2015
  - b) Abfallgebührensatzung 2015
  - c) Abfallentsorgungssatzung 2015
28. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Leichlin-  
gen
  - a) Gebührenbedarfsberechnung 2015
  - b) Abfallgebührensatzung 2015
  - c) Abfallentsorgungssatzung 2015
29. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Kür-  
ten
  - a) Gebührenbedarfsberechnung 2015

- b) Abfallgebührensatzung 2015
- c) Abfallentsorgungssatzung 2015
- 30. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald
  - a) Gebührenbedarfsberechnung 2015
  - b) Abfallgebührensatzung 2015
  - c) Abfallentsorgungssatzung 2015
- 31. Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses für 2014
- 32. Regionale 2010 Projekt :metabolon
- 33. Anträge
- 34. Anfragen und Mitteilungen
  - Termine 2015
- 35. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 36. Personalangelegenheiten
- 37. Genehmigung von Eilentscheidungen
- 38. Auftragsvergaben
- 39. Bericht Risikomanagement
- 40. Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
- 41. Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG
- 42. Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
- 43. Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
- 44. Anträge
- 45. Anfragen und Mitteilungen
- 46. Verschiedenes

Engelskirchen, 31. Oktober 2014

gez. Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2014, S. 397

**619. Einladung zur 31. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur**

Die 31. Sitzung (02/14) der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur findet am

Montag, 8. Dezember 2014, 10.00 Uhr,

im Haus der Stadt/Theater, Rudolf-Schock-Platz, 52353 Düren, statt.

Öffentliche Sitzung

- 1. Begrüßung und Eröffnung

- 2. Änderung der Tagesordnung
- 3. Bestimmung einer/s Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 4. Bericht des Verbandsratsvorsitzenden über die Tätigkeiten des Verbandsrats im Jahr 2014
- 5. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeiten des Verbandes im Jahr 2014
- 6. Jahresabschluss
  - a) Bericht der Rechnungsprüfer
  - b) Abnahme des Jahresabschlusses 2013 sowie Entlastung des Vorstandes
- 7. Wahl der Rechnungsprüfer durch die Verbandsversammlung
- 8. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 Eifel-RurVG
- 9. Aufstellung der Fünfjahresübersicht 2014-2018 nach § 3 Abs. 2 Eifel-RurVG
- 10. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2015 (bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan) und den Finanzplan 2015
- 11. Änderung der Veranlagungsregeln
  - 11.1 Redaktionelle Änderungen der Veranlagungsregeln
  - 11.2 Änderung der Bemessungsgrundlage zur Beitrags-erhebung für Wassernutzungen – Beitragsgruppe 2 (Talsperren)
- 12. Berichte und Anfragen

Düren, 31. Oktober 2014

gez. Paul L a r u e  
Wasserverband Eifel-Rur  
Der Vorsitzende des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2014, S. 398

**620. Einladung und Tagesordnung zur 89. Delegiertenversammlung des Ertfverbandes**

am 9. Dezember 2014, 10.30 Uhr, im ADAC  
Fahrsicherheitszentrum, Elfgener Dorfstraße 1,  
41515 Grevenbroich

**Tagesordnung**

- 1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2. Niederschrift der 88. Delegiertenversammlung am 3. Dezember 2013
- 3. Änderungen in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und ihrer Ausschüsse
- 4. Wahl eines Verbandsratsmitgliedes
- 5. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Verbandes

- 6. Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013 und Entlastung des Vorstands
  - 7. Beauftragung einer Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014
  - 8. Wahl der Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014
  - 9. Veranlagungsrichtlinien 2015
  - 10. Wirtschaftsplan 2015
  - 11. Kappung von Grundwasserspitzen im Raum Dormagen-Gohr durch den Erftverband
  - 12. Bekanntgaben
  - 13. Verschiedenes
- Erftverband  
Am Erftverband 6  
50126 Bergheim  
Bergheim, den 4. November 2014

gez. Albert B e r g m a n n  
Der Vorsitzende des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2014, S. 398

**621. Einladung zur 1. Sitzung der  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland**

in der Wahlperiode 2014/2020 am Freitag, dem  
14. November 2014, 14.00 Uhr, im großen  
Besprechungsraum der Nahverkehr  
Rheinland GmbH, 50667 Köln,  
Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14

**Tagesordnung**

TO- Pkt.	Beratungsgegenstand
	Öffentliche Sitzung
1.	Vorlagen
1.1	Feststellung des/der Altersvorsitzenden
1.2	Eröffnung der Sitzung durch den/die Altersvorsitzenden/de
1.3	Bestellung eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin Drucksachen Nr. 3-01-14-1.1
1.4	Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung Drucksachen Nr. 3-01-14-1.2
1.5	Einführung und Verpflichtung <ul style="list-style-type: none"><li>a) des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch den/die Altersvorsitzenden/de</li><li>b) der Mitglieder der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Verbandsversammlung</li></ul>

- 1.6 Wahl des/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
Drucksachen Nr. 3-01-14-1.3
- 1.7 Wahl des/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
Drucksachen Nr. 3-01-14-1.4
- 1.8 Wahl des/der 3. stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
Drucksachen Nr. 3-01-14-1.5
- 1.9 4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland  
Drucksachen Nr. 3-01-14-1.6
- 1.10 Wahl des Verbandsvorstehers  
Drucksachen Nr. 3-01-14-1.7
- 1.11 Wahl des 1. stellvertretenden Verbandsvorstehers  
Drucksachen Nr. 3-01-14-1.8
- 1.12 Wahl des 2. stellvertretenden Verbandsvorstehers  
Drucksachen Nr. 3-01-14-1.9
- 1.13 Wahl des 3. stellvertretenden Verbandsvorstehers  
Drucksachen Nr. 3-01-14-1.10
- 1.14 Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses der Verbandsversammlung  
Drucksachen Nr. 3-01-14-1.11
- 1.15 Wahl der Mitglieder des Vergabeausschusses der Verbandsversammlung  
Drucksachen Nr. 3-01-14-1.12
- 1.16 Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Nahverkehr Rheinland GmbH  
Drucksachen Nr. 3-01-14-1.13
- 1.17 Übertragung der Entscheidungskompetenz über die Vergaben von SPNV-Leistungen im Zweckverband NVR auf den Vergabeausschuss  
Drucksachen Nr. 3-01-14-1.14
- 1.18 Gründung eines Eigenbetriebs Fahrzeuge  
hier: Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs  
Drucksachen Nr. 3-01-14-1.15
- 1.19 Eigenbetrieb Fahrzeuge  
hier: Besetzung des Betriebsausschusses  
Drucksachen Nr. 3-01-14-1.16
- 1.20 Rhein-Sieg-Express  
hier: Kapazitätserhöhung durch Flottenergänzung und Rollmaterialtausch  
Drucksachen Nr. 3-01-14-1.17
- 2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
  - 2.1 Qualität der Verkehrsstationen des SPNV im Gebiet des NVR  
hier: Vorlage des Berichts zur „Stationsqualität 2013“

- 2.2 Betriebsunregelmäßigkeiten u. a. auf der Eifelstrecke  
Drucksachen Nr. 3-01-14-2.1
- 2.3 Antrag der SPD-Fraktion  
Reaktivierung des Haltepunktes Köln-Bocklemünd  
Nichtöffentliche Sitzung
3. Vorlagen
- 3.1 Rhein-Ruhr-Express  
hier: Zustimmung zu RRX-Modellanpassungen  
Drucksachen Nr. 3-01-14-3.1
- 3.2 Rhein-Ruhr-Express  
hier: Ergebnisse der RRX-Risikoanalyse  
Drucksachen Nr. 3-01-14-3.2
- 3.3 Rhein-Ruhr-Express  
hier: Zustimmung zum RRX-Eigentumsmodell  
Drucksachen Nr. 3-01-14-3.3
4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen  
Köln, den 29. Oktober 2014

gez. Jörg H a m e l  
Stellvertretender Vorsitzender

ABl. Reg. K 2014, S. 399

**622. Einladung zur 2. Sitzung der  
Verbandsversammlung (Sondersitzung) des  
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

in der Wahlperiode 2014/2020 am  
Freitag, dem 14. November 2014, 13.30 Uhr,  
im großen Sitzungsraum der Nahverkehr  
Rheinland GmbH, 50667 Köln,  
Glockengasse 37-39, 3. Etage, Raum 3.14

**Tagesordnung**

---

TO- Beratungsgegenstand  
Pkt.

---

- Öffentliche Sitzung
1. Vorlagen
- 1.1 7. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung  
des Zweckverbandes VRS  
Drucksachen Nr. 7-02-14-1.1
- 1.2 Wahl des Vorstandsvorstehers  
Drucksachen Nr. 7-02-14-1.2
- 1.3 Wahl des stellvertretenden Vorstandsvorstehers  
Drucksachen Nr. 7-02-14-1.3
- 1.4 Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mit-  
glieder des Aufsichtsrates der Verkehrsverbund  
Rhein-Sieg GmbH  
Drucksachen Nr. 7-02-14-1.4  
(abgesetzter TOP 1.9 der Sitzung am 24. Oktober  
2014)

- 1.5 Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mit-  
glieder für den gemeinsamen Tarifbeirat  
Drucksachen Nr. 7-02-14-1.5  
(abgesetzter TOP 1.10 der Sitzung am 24. Oktober  
2014)

2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen  
Nichtöffentliche Sitzung

3. Vorlagen

4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen  
Köln, den 30. Oktober 2014

gez. Bernd K o l v e n b a c h  
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2014, S. 400

**623. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern  
3400028803, 3413131115 und 3412774832, ausgestellt von  
der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos er-  
klärt.

Erkelenz, den 23. Oktober 2014

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 400

**624. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Ver-  
waltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz  
wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskir-  
chen mit der Kontonummer 433324969 hiermit für kraft-  
los erklärt.

Wermelskirchen, den 23. Oktober 2014

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 400

**E Sonstige Mitteilungen**

**625. Liquidation  
hier: Zentrum für Interaktive Medien e.V.**

Der Verein „Zentrum für Interaktive Medien e.V.“  
(ZIM) VR 11343 ist vom Amtsgericht am 1. Oktober  
2014 aufgelöst worden.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche  
bei dem Liquidator Frank Bitzer, Kamillenweg 24, 50858  
Köln anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 400







**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.